

Checkliste

Akademische Gäste/Gastprofessor:innen

	Name		Vorname				
Beginn:							
Vor Ankunft							
		Tätigkeit einladende Einheit	Kommentar				
		Einverständnis der Departementskonferenz liegt vor?	Der Workflow darf erst im Anschluss an die Departementskonferenz und mit deren Zustimmung gestartet werden.				
		E-Mail an Housing und Collegium Helveticum	Der Wohnungsantrag für Gastprofessor:innen muss vor der offiziellen Departementskonferenz (DK) an das Housing Office UZH/ETH (housing@ethz.ch) gesandt werden. Alle Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite der Zimmer- und Wohnungsvermittlung Universität/ETH Zürich unter Ablauf Wohnungszuteilung. Nach der DK informieren Sie bitte sowohl das Housing Office als auch das Collegium Helveticum (admin@collegium.ethz.ch und wimmer@collegium.ethz.ch) mit einem Protokollauszug der DK über neue Gastprofessuren. In dem Protokollauszug sollten Vor- und Nachname sowie die geplante Aufenthaltsdauer erwähnt sein.				
		Workflow im ETHIS Gästemanagement starten	Workflow in ETHIS Gästemanagement starten, E-Mail an Gast senden welcher aufgefordert wird, seine Informationen anzugeben und Dokumente hochzuladen.				
		Wenn Workflowstatus sich ändert «Gastangaben eingetroffen» - auf Vollständigkeit prüfen (inkl. Pflichtdokumente) und Workflow zur Genehmigung an BV weiterleiten	Sind alle Pflichtdokumente vorhanden? Übersicht Unterlagen für Gäste: https://ethz.ch/content/dam/ethz/associates/services/Anstellung-Arbeiten/ Downloads/files/infos/Unterlagen_fuer_Gaeste.pdf				
		Reist der Gast alleine oder mit Familienangehörigen ein?	Als Familienangehörige gelten Ehepartner, Kinder. Bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten und gleichzeitiger Einreise beantragt die HR Administration das Visum für Familienangehörige. Dokumente: Heiratsurkunden, Geburtsschein Kinder, Pässe der Mitreisenden.				
		Gast Abklärung zur Krankenversicherung aus dem Ausland	Behält die Krankenkasse des Gastes aus dem Ausland Gültigkeit, während dem Aufenthalt in der Schweiz? Die ausländische Krankenversicherung muss gleichwertig wie die Schweizer Grundversicherung sein. Wenn ja, kann eine Befreiung der Krankenversicherungspflicht beantragt werden. Weitere Informationen zur Krankenversicherung: https://ethz.ch/staffnet/de/anstellung-und-arbeit/gaeste/gaestekategorien/weitere-informationen-fuer-gaeste.html				
		Gast bei Suche nach geeigneter Unterkunft unterstützen	Hinweis: Bei Gastprofessoren:innen siehe Housing Office UZH/ETH (housing@ethz.ch)				
		Zustellen der Visumsermächtigung / Zusicherung Aufenthalt	Wenn von HR Administration die Dokumente geschickt werden, diese dem Gast weiterleiten. Die Einreise in die Schweiz für Nicht EU/EFTA-Staatsangehörige ist nur mit gültigen Dokumenten der Schweizer Migrationsbehörden erlaubt. Keine Einreise mit Touristenvisum erlaubt. Rechnungen der Migrationsbehörden sind von der einladenden Einheit zu bezahlen.				
		Gast organisiert Einreise / Anreise selbständig					
	П	Arbeitsplatz vorbereiten / einrichten					

Eintritt/Ankunft Gast

Tätigkeit einladende Einheit	Kommentar
Gast begrüssen, Team/Personen vorstellen, Arbeitsplatz zeigen	
Schlüssel und ETH Karte übergeben	
Aufenthalt bis 90 Tage	EU/EFTA-Staatsangehörige: Die durch HR eingeholte und zugestellte Meldebestätigung gilt gleichzeitig als Aufenthaltsbewilligung. Drittstaatsangehörige: Ermächtigung zur Visumerteilung (mit Einreisevisum in Pass) oder Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung gilt gleichzeitig als Aufenthaltsbewilligung
Aufenthalt ab 90 Tage Gast informieren, dass er sich innerhalb von 14 Tagen nach Einreise in der Schweiz anmelden muss.	Informationen zur Anmeldung in der Schweiz https://ethz.ch/staffnet/de/anstellung-und-arbeit/rund-um-die-anstellung/ein- tritt/anmeldung-in-der-schweiz.html
Kopie Ausländerausweis nach Erhalt via ETHIS – Employee-Self-Serivce hochladen	ETHIS – Persönlich – Aufenthaltsbewilligung einreichen
Ev. Unterstützen bei Abschluss Krankenversicherung	
Ev. Unterstützen bei Abschluss Privathaftpflichtversicherung	
Wurde der Gast entsendet, Entsendebescheinigung an HR Administration schicken	Nur bei akademischen Gästen ohne Honorar

Vor Abreise

Tätigkeit einladende Einheit	Kommentar
Ausreisedatum mit Gast besprechen/koordinieren Hinweis: bei einer Verlängerung des Aufenthaltes Pflichtdokumente beachten, einfordern und Workflow «Verlängerung» starten.	Wenn das letzte Honorar vor dem Lohnlauf ausbezahlt werden muss (z.B. frühere Ausreise), soll der Gast seine HR-Sachbearbeitung für einen Vorempfang kontaktieren. ACHTUNG Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige bei Aufenthalt von max. 4 Monaten: Ausreise muss vor Ablauf Visum erfolgen (ganzer Schengenraum)
ETH Karte und Büroschlüssel von Gast zurückfordern	
Gast gibt Wohnung ab	
Abmeldungen durch Gast (Krankenkasse, Personenmeldeamt, Versicherungen etc.)	Fristen beachten
Vorzeitiger Austritt (vor Ablauf Gastaufenthalt)	Wird der Gastaufenthalt vorzeitig beendet, bitte via ETHIS melden.
Rückvergütung AHV-Beiträge	Akademische Gäste und Gastprofessor:innen, die während mindestens einem vollen Jahr AHV-Beiträge entrichtet haben, können je nach Sozialversicherungs-abkommen eine Rückvergütung in Form einer Barauszahlung oder zu einem späteren Zeitpunkt in Form einer Rente beantragen. Genaue Informationen finden Sie auf der Webseite «Austritt» im Abschnitt «Austritt bei Wegzug ins Ausland». https://ethz.ch/staffnet/de/anstellung-und-arbeit/rund-um-die-anstellung/austritt.html

Notizen							